



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Marktordnungsrecht und Produktqualität
Abteilung I/7
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at

DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	WP-GSt/Str/Sc	Iris Strutzmann	DW 2167 DW 42167	28.03.2013

Le.4.1.8/000
1-I/7/2013

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 und das Vermarktungsnormengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeitsanpassung-BMLFUW Marktordnungsrecht)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit zu den oben genannten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 (§ 13 Abs 1)

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verliert das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) die Funktion als Berufungsbehörde bei Abgaben zu Marktordnungszwecken. Dies betrifft zB Strafzahlungen bei der Überschussproduktion von Milch. Zwar regelt das AMA-Gesetz die Funktion des BMLFUW als Oberbehörde in dieser Angelegenheit. Aus Sicht der BAK spricht jedoch nichts dagegen die Funktion der Oberbehörde mit Aufsichtsrecht seitens des BMLFUW im vorliegenden Gesetz beizubehalten.

Zu Z 2 (§ 19 Abs 2 bis 4)

Die BAK vertritt die Meinung, dass im Falle von Abweichungen bei Auszahlung von Fördergeldern, zusätzlich oder unzulässig erhaltene Förderungen von FörderungswerberInnen an die Republik zurückzuzahlen sind. Die vorgeschlagene Ergänzung „*soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist*“, ist aus Sicht der BAK tautologisch und trägt eher zur Verwirrung bei. Die BAK empfiehlt diese Ergänzung zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Alice Kundtner
iV des Direktors
fdRdA